

21. Juni 2006

48 C

1 3 1 2 Universität/Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät; Nachfolge Prof. Minkowski; Ernennung Prof. Gilberto Colangelo

1. Zum Nachfolger von Prof. Dr. Minkowski, der am 31.8.2006 zurücktreten wird (RRB 2167/04), wird als ordentlicher Professor für Theoretische Physik und Mitdirektor des Instituts für Theoretische Physik ernannt: Prof. Dr. Gilberto **Colangelo**, zurzeit Assistenzprofessor für Theoretische Physik an der Universität Bern.

Stellenantritt: 1. September 2006

Beschäftigungsgrad: 100%

Besoldung gemäss Antrag der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion.

2. Prof. Colangelo obliegen in dem von ihm betreuten Fach die Lehre im Sinn der disziplinären und interdisziplinären Aus-, Weiter- und Fortbildung, die Forschung, die Nachwuchsförderung sowie gegebenenfalls die Dienstleistung, namentlich für staatliche Behörden. Zu seinen weiteren Pflichten gehören insbesondere die Institutsleitung, die Teilnahme an der universitären Selbstverwaltung und gegebenenfalls an gesamtuniversitären, vornehmlich fächerverbindenden Projekten. In Lehre und Forschung bemisst sich der Umfang ihrer Aufgaben nach den jeweils gültigen Richtlinien des Regierungsrates für die Umschreibung der Pflichten der Professorinnen und Professoren an der Universität.

Aufgrund von interuniversitären Zusammenarbeitskonventionen ist Prof. Colangelo verpflichtet, gegebenenfalls auch an anderen Hochschulen zu unterrichten und Prüfungen abzunehmen, insbesondere an den Universitäten Freiburg und Neuenburg. Die Erfüllung des inneruniversitären Leistungsauftrags hat dabei Vorrang.

3. Die Regelung der Einrichtungskredite, der Betriebskredite sowie der personellen und räumlichen Ausstattung erfolgt nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften und im Rahmen der ordentlichen Kredite für die Universität nach Absprache mit den zuständigen Fakultätsorganen und der Verwaltungsdirektion der Universität.

Rechtsgrundlage: Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität sowie Artikel 13, 14 und 69 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

